



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. August 2013 (04.09)
(OR. en)**

12717/13

**TRANS 415
TELECOM 213
IND 222
DELECT 37**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Vordok.: 10693/13 TRANS 313 TELECOM 163 IND 176 DELACT 25

Nr. Komm.dok.: 10083/13 TRANS 267 TELECOM 137 IND 165 DELACT 21 + COR 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
15.5.2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Par-
laments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten
für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge
– Beschluss zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens in Bezug auf die
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ¹den Entwurf des eingangs genannten delegierten Rechtsakts unterbreitet.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

2. Die Kommission hat diesen Rechtsakt dem Rat am 15. Mai 2013 übermittelt. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU hat der Rat auf seiner Tagung vom 9. Juli 2013 eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diese delegierte Verordnung um zwei Monate (d.h. bis zum 14. September 2013) beschlossen und das Europäische Parlament und die Kommission hierüber informiert.
3. Am 11. Juli 2013 hat die Kommission dem Rat eine Berichtigung zum Entwurf der Verordnung betreffend die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge unterbreitet. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU kann der Rat binnen zwei Monaten ab der Übermittlung (d.h. bis zum 11. September 2013) Einwände gegen diese Berichtigung erheben.
4. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung", das am 26. August 2013 endete, hat keine Delegation ihre Absicht mitgeteilt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt oder die oben erwähnte Berichtigung zu erheben. Die Bedingungen für die Feststellung, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, sind somit erfüllt.
5. Da vor Ablauf der Frist am 11. September (für die Berichtigung) bzw. am 14. September (für den Entwurf der delegierten Verordnung) voraussichtlich keine Ratstagung mehr stattfinden wird, muss das schriftliche Verfahren angewandt werden, um zu erklären, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den Entwurf der delegierten Verordnung und die Berichtigung zu erheben.
6. Deshalb wird empfohlen, dass der AStV beschließt, im Wege des schriftlichen Verfahrens zu bestätigen, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt und die Berichtigung (Dok. 10083/13 + COR 1) zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.